Verein Keck

Vereinsstatuten Keck, Basel 10. Januar 2026

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Verein Keck" besteht ein gemeinnütziger Verein gemäss Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Basel.

2. Zweck

Der Verein fördert die Durchführung von kulturellen und sozialen Veranstaltungen nicht kommerzieller Art und stellt dafür den ehemaligen Kiosk, Klybeckstrasse 1c, im Kleinbasel zur Verfügung.

3. Mitglieder

Mitglieder des Vereins sind Einzelmitglieder.

Der Vorstand entscheidet über Annahme von Aufnahmegesuchen sowie über den Ausschluss von Mitgliedern.

4. Mittel

Der Verein beschafft sich die notwendigen Mittel durch:

a) Erhebung eines Mitgliederbeitrages; der Jahresbeitrag von Einzelmitgliedern beträgt

CHF 20.- Franken.

b) freiwillige Beiträge, Spenden

c) Zuwendungen Dritter

5. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

6. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den Einzelmitgliedern.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins; ihr stehen folgende Befugnisse zu:

a) Abnahme des Tätigkeitsberichtes über die Arbeit des Vorstandes, Abnahme des Berichtes der Kontrollstelle und der Jahresrechnung,

b) Wahl der VertreterInnen im Vorstand,

c) Wahl der Kontrollstelle,

d) Abänderung und Ergänzung der Statuten,

f) Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen sowie Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung zur Erledigung der statuarischen Geschäfte (Jahresversammlung) findet einmal jährlich statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen.

Datum, Zeit und Ort der Mitgliederversammlung werden den Mitgliedern mindestens 4 Wochen im Voraus bekannt gegeben. Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung müssen bis spätestens 2 Wochen vor dem Termin beim Vorstand eingereicht sein. Die Einladung erfolgt mindestens 10 Tage im Voraus unter Bekanntgabe der Traktanden. Die Mitgliederversammlung kann nur über traktandierte Geschäfte rechtsverbindlich Beschluss fassen.

7. Vorstand

Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins, konstituiert sich selbst und vertritt ihn nach aussen. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Bereitstellung der Strukturen

b) Vergabe Keck gemäss Leivertrag

c) Erstellen des Budgets und der Vereinsrechnung.

Die Beschlussfassung erfolgt mit der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

8. RevisorInnen

Die Jahresversammlung wählt eine/n RevisorIn, welche die Jahresrechnung prüft und über das Ergebnis in einem schriftlichen Bericht orientiert.

9. Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung kann mit einem einfachen Mehr der anwesenden Stimmberechtigten die Auflösung des Vereins beschliessen.

Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 10.01.2026

in Basel angenommen.

Theres Wernli, Protokollführerin

Christoph Morikofer, Vorsitzender

Angie Ruefer, Vorstand Keck

Angelika Schori, Vorstand Keck

Nicole Tschäppät, Vorstand Keck